

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung

Prävention von sexuellem Missbrauch – Grundinformationen mit Hilfen zur Prävention

1. Vorbemerkung
2. Sexualisierte Gewalt
 - 2.1 Grenzverletzungen
 - 2.2 Sexualisiertes Verhalten
 - 2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt
3. Opfer: Folgen und Symptome
4. Elemente einer nachhaltigen Prävention
 - 4.1 Angemessenes Nähe-und Distanz-Verhältnis
 - 4.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)
 - 4.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention
5. Vorbeugung
 - 5.1 Grundsätzlich: Wertschätzender respektvoller pädagogischer Umgang
 - 5.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei
 - 5.3 Konkrete Handlungsanregungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
6. Vermutung von sexualisierter Gewalt
7. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter

1. Vorbemerkung

Diese Handreichung¹ ergänzt die Selbstverpflichtungserklärung und informiert Sie über Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der „Ordnung für das Bistum Erfurt zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ (Amtsblatt des Bistums Erfurt 12/2011) und der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.09.2010. Die nachstehenden Texte möchten Sie sensibilisieren für die Realität des möglichen Missbrauchs und für grundsätzliche Fragestellungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Prävention kann uns nur gemeinsam gelingen. Prävention von sexualisierter Gewalt basiert auf der persönlichen Haltung, dem pädagogisch reflektierten Handeln und klaren Regeln im Miteinander mit Kindern und Jugendlichen². Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft, sich mit Fragestellungen der Prävention von Missbrauch auseinanderzusetzen. Sie tragen so dazu bei, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarreien und Einrichtungen weitestgehend sichere Räume zu schaffen.

2. Sexualisierte Gewalt

Zur unbedingt notwendigen Klärung, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, greifen wir im Wesentlichen auf Ausführungen der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zurück. Es heißt dort:

„Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) ...“³ das Opfer zu manipulieren.

„Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch, missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind.

¹ Die folgenden Texte übernehmen in wesentlichen Teilen die Handreichung „Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“ des Bistums Limburg

² Vgl. Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 15

³ Ebd., S. 12

Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.“⁴

Bei der Frage, wie sexualisierte Gewalt zu definieren ist, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexualisiertem Verhalten und strafrechtlicher Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt als weiterführend.⁵

2.1 Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).“⁶

⁴ Ebd.

⁵ In Anlehnung an Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd/ 2010, Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.

⁶ Die Deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 13.

2.2 Sexualisiertes Verhalten

„Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“⁷

Sexualisiertes Verhalten ist oft ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung sexualisierter und sexueller Gewalt. „Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).“⁸

2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt

„Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.).

Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen

⁷ Vgl. Ebd. S. 14

⁸ Ebd.

individuell strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“⁹

Grundsätzlich ist wichtig festzuhalten: „Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden.

Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.“¹⁰

3. Opfer: Folgen und Symptome

Für die Opfer bedeutet sexualisierte oder sexuelle Gewalt eine massive Grenzverletzung. Sie führt zu schweren Traumatisierungen. Mögliche Folgen und Symptome sexueller Gewalterfahrungen sind:

- körperliche Verletzungen,
- körperliche und psychosomatische Folgen (bspw. Schlafstörungen, Sprachstörungen),
- emotionale Reaktionen (bspw. geringes Selbstwertgefühl, Kontaktstörungen),
- Auto-Aggressionen (bspw. autoaggressives Verhalten),
- Folgen für das soziale Verhalten (z.B. Leistungsverweigerung, distanzloses Verhalten).

Wie auch immer Mädchen und Jungen mit den Gewalterlebnissen umgehen, ihre Erfahrungen spiegeln sich im Alltag und alltäglichen Problemen wieder. Sie haben immer Folgen für das spätere Leben. Viele Opfer, Frauen und Männer, haben nie gelernt, eigene Bedürfnisse zu erkennen. Sie haben Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen. Sie erleben sich weiterhin als benutzbar, können kein positives Verhältnis zur Sexualität entwickeln und vieles mehr.

Vielen Opfern gelingt es erst nach vielen Jahren, gegen ihre Traumatisierungen ansatzweise ihre Sprache wiederzufinden und das Erlittene bruchstückhaft in Worten auszudrücken.¹¹

⁹ Vgl. Ebd. S. 15

¹⁰ Vgl. Ebd. S. 11; Unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB) können Sie die hier und in der Präventionsordnung genannten Paragraphen der Katalogstraftaten nachlesen.

„Alle haben immer gesagt, dass ich ein ruhiges Kind bin. Was hätte ich sagen sollen? Ich wusste ja gar nicht, wie man das nennt, was er/sie mit mir gemacht hat.“

„Du fühlst Dich wie Ausschussware, nichts wert.“

„Ich habe einfach nix mehr runtergekriegt in der Zeit, das Essen ist mir im Hals stecken geblieben, aber wirklich.“

„Dann liegst Du wach und horchst auf jeden Laut, jeden Schritt mit der Angst im Bauch“.

„Da wollte der Lehrer was wissen über Tulpen und ich denk: Deine Sorgen möcht' ich haben.“

Wie stark die Täterin oder der Täter das Opfer schädigt, hängt von der Art der Handlungen, der Nähe der Beziehung zum Opfer, dem Grad der Isolierung des Kindes und dem Alter bei Beginn und der Dauer des Missbrauchs ab. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Folgen und Traumatisierungen umso schwerer sind, je früher der Missbrauch begann und je länger dieser dauerte.

4. Elemente einer nachhaltigen Prävention

4.1 Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis

„Im Umgang mit jungen Menschen stellt die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Herausforderung dar. Der alltägliche Umgang in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendpastoral muss von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt sein. So werden die in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen haupt- oder ehrenamtlichen Personen mit einer Fülle von Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf, ob es gut ist, ein Kind in den Arm zu nehmen, wie mit Berührungen verbundene Spiele eingesetzt werden oder ob ein Kind auf dem Schoß des Gruppenleiters sitzen darf. Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten.“

Zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen gehören angemessene körperliche Berührungen. Diese entsprechen dem menschlichen Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung.

Die in der Kinder- und Jugendpastoral haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen sind im Kontakt mit Mädchen, Jungen sowie jungen Frauen und Männern in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt. Für die in der Kinder- und Jugendpastoral haupt- und ehrenamtlich tätigen Perso-

¹¹ Die folgenden Zitate von Opfern sind entnommen aus dem Arbeitsbuch „Ich sag nein“ von Gisela Braun, Seite 10-12, Verlag an der Ruhr, 1992.

nen gilt, hierfür ein feines Gespür zu entwickeln. Dazu gehört, in der Leiterrunde der Ehrenamtlichen bzw. im hauptamtlichen Team ein offenes und angstfreies Klima zu schaffen, in dem auch Machtstrukturen reflektiert, die geschlechtsspezifischen Grenzen der Mädchen und Jungen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Mit Blick auf die vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral erfordert dies ein hohes Maß an Sensibilität und Aufmerksamkeit auf Seiten der jeweils Verantwortlichen, damit Spontaneität und Freude an der Arbeit mit jungen Menschen nicht durch Misstrauen getrübt oder gar zerstört werden.

4.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)

Klare Regelungen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen und sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen und ihren Schutzbefohlenen, insbesondere auch der jungen Menschen untereinander, müssen deshalb klare Verhaltensregeln von den Beteiligten definiert werden. Ihre Sinnhaftigkeit sollte von ihnen in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen, Fahrten) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen, die für alle gleichermaßen gelten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten altersangemessen in die Entwicklung solcher Verhaltensregeln eingebunden werden.

Beispiele:

- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge den Waschraum alleine nutzen möchte,
- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schämt, an gemeinsamen Schwimmsportaktivitäten teilzunehmen,
- getrennte Unterbringung von Betreuern und Mädchen und Jungen,
- gruppenspezifische Prozesse bei der Zimmerbelegung beachten (z.B. sollte ein schüchternere, zurückhaltender Junge nicht gemeinsam mit einer Gruppe dominanter, älterer Jungen untergebracht werden),
- klare Aussprache von Regeln für die Nachtstunden (z.B. keine Übernachtung in anderen Zimmern),

- eine konkrete Betreuungsperson benennen, die auch nachts als Ansprechpartner zur Verfügung steht.“¹²

4.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention

Die Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt erreichen Sie wie folgt: Frau Ursula Samietz, Bischöfliches Ordinariat, 99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9, E-Mail: Praeventionsbeauftragte@Bistum-Erfurt.de, Tel. 0172 3646007.

5. Vorbeugung

5.1 Grundsätzlich: Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang¹³

„Dem gesamten Leben und Arbeiten liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu Eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt äußern sich beispielsweise in einem höflichen und freundlichen Umgangsstil in allen Beziehungskonstellationen. Die Erziehung in katholischen Bildungseinrichtungen sollte besonderen Wert auf einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen legen.

Handeln in einem christlichen Sinn versteht sich immer als ein Dienst an den anvertrauten jungen Menschen. Eine christliche Erziehung ist ohne persönliche Nähe und ohne Liebe nicht denkbar. Zu einer recht verstandenen Liebe gehört aber untrennbar eine Haltung der Ehrfurcht und des Respekts, die eine angemessene Distanz zwischen den Erziehenden und den ihnen anvertrauten jungen Menschen gebietet.

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt eine permanente Herausforderung dar. Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existenziellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung.

¹² Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Seite 16-18.

¹³ Die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz beschreibt in Ihrer Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen die Grundlage jeder Präventionsbemühung. Jene Ausführungen vertiefen die Fragestellungen nach „Nähe und Distanz“. Wir übernehmen diesen Text in Anwendung auf alle Bereiche kirchlichen Lebens mit den entsprechenden sprachlichen Abänderungen.

Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden, hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen.

Immer wenn Menschen in Beziehung miteinander treten, spielt die Fähigkeit, in der Kommunikation Nähe herzustellen oder eher Distanz zu halten, eine zentrale Rolle. Beide Fähigkeiten brauchen ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und die Grenzen und Bedürfnisse des Anderen. Erwachsene sind im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nach Nähe oder auch Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.

Die Achtung vor der personalen Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt in einer dem jeweiligen Alter angemessenen Kultur der geistigen Auseinandersetzung zum Ausdruck, die zu Selbständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Es herrscht ein offenes und angstfreies Klima, in dem die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Meinungen als Reichtum erfahren wird.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begegnen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohlwollen. Jede Form von Diskriminierung oder Bloßstellung Einzelner wird vermieden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass ihre pädagogischen Entscheidungen für die davon betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen transparent und nachvollziehbar sind.

Grenzüberschreitungen können angesprochen und ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen geäußert werden.“¹⁴

5.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei

Es ist schwierig, Kinder damit vertraut zu machen, dass ihnen auch Bedrohungen begegnen können. Es ist aber eine notwendige Aufgabe. Folgende Elemente helfen Kindern, zu „starken“ und selbstsicheren Kindern zu werden:

¹⁴ Die Deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32, Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen vom 25.11. 2010, Seite 16-18.

Kinder unterstützen bei der Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität: Kinder sollten einen guten Bezug zu ihrem Körper mit seinen Bedürfnissen entwickeln; sie sollen eine Vorstellung erlernen können, wie ihre eigene sexuelle Identität gelingen kann. Wer den Kindern helfen will, unterstützt sie bei diesem Lernprozess.

Flucht-Suche nach Hilfe: Dabei sollten Kinder auch lernen, der Situation, in der ihre Schamgrenze verletzt wird oder den Personen, die ihnen durch sexuelle Ausbeutung schaden wollen, zu entfliehen oder andere Menschen zu Hilfe zu holen oder sich zu wehren.

Kindeswohl-Gefährdung erfordert Einschreiten: Sexueller Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen ist eine Kindeswohlgefährdung. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe solche Delikte beobachten, davon Kenntnis erlangen oder vermuten, haben sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz) gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten die Gefährdung abzuwenden. Für Schulen gelten vergleichbare Gesetze.

Einer besonderen Gefahr sind solche Kinder ausgesetzt, die unsicher, emotional vernachlässigt und deshalb in besonderem Maße auf Zuneigung angewiesen sind. Kinder brauchen gesunde, stabile Beziehungen zu Eltern und Bezugspersonen; Kinder und Eltern suchen natürlicherweise gegenseitig Nähe und Geborgenheit. Kinder und Jugendliche mit diesbezüglichen Defiziten können leichter Opfer werden, da Täter und Täterinnen strategisch gezielt nach solchen Kindern und Jugendlichen suchen, um sie schrittweise zu Opfern zu machen.

Schutz durch Selbst-Sicherheit: Zugleich müssen alle Kinder in ihrer Selbstsicherheit gestärkt werden. Denn die sich entwickelnde Stärke der Kinder ist auf Dauer ihr bester Schutz.

5.3 Konkrete Handlungsanregungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Hier einige Anregungen, wie Sie als Eltern, Erzieher/innen, Lehrer/innen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können:

- Erziehen Sie Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten Persönlichkeiten, die Unrecht und Unangenehmes nicht hinnehmen und „Nein“ sagen können.
- Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie sensibel und hellhörig sind, wenn Kinder und Jugendliche Ihnen Übergriffe oder Missbrauchshandlungen andeuten oder davon berichten.
- Informieren Sie sich selbst gut, damit Sie Kindern richtige Informationen geben können. „Geh nie mit einem Fremden mit“ ist zwar richtig, aber zu wenig. Besser sagen Sie Kindern: „Wenn dir etwas komisch vorkommt, darfst du es erzählen“. Das muss auch dann gelten, wenn es um Autoritätspersonen oder um die besten Freunde der Eltern geht.

- Sprechen Sie mit Kindern über Sexualität, so können die Kinder eine Sprache entwickeln, in der sie sich mitteilen können. Manche Täter verpacken die sexuellen Handlungen in Spiele. Sie versuchen dadurch, auch die Sprache zu kontrollieren. Das Kind ist besser geschützt, wenn es seinen Körper und seine Körperteile klar benennen kann, und wenn es andere Worte „dafür“ hat als der Täter; so kann es deutlich machen, was geschehen ist.
- Hören Sie Kindern und Jugendlichen zu, wenn sie Ihnen etwas erzählen wollen. So können die jungen Menschen erfahren, dass sie mit ihren Sorgen zu Ihnen kommen können.
- Erklären Sie Kindern, dass es schöne und hässliche Berührungen gibt und dass es selbst am besten spürt und weiß, wenn es unangenehm wird z. B. beim Schmusen, Toben, Kitzeln.
- Bestärken Sie ein Kind, das sich gegen unerwünschte Nähe wehrt (ein gutes Vorbild für Kinder ist hier die Katze: die kommt nur dann schmusen, wenn sie es will – und sonst fährt sie die Krallen aus).
- Vermitteln Sie dem Kind, dass sein Körper ihm gehört und dass es selbst entscheiden darf, wie nah ihr oder ihm eine andere Person kommen oder wer es anfassen darf; vermitteln Sie dem Kind aber auch, dass es davon in Absprache mit den Eltern Ausnahmen gibt: bspw. Arztbesuche, notwendige Pflege. Dazu gehört z. B., dass sie das Kind bestärken, wenn es auch bei Respektspersonen, bei guten Freunden und Verwandten nicht geküsst oder umarmt werden mag. Verlangen Sie von den Erwachsenen, dass sie die Entscheidung des Kindes respektieren.
- Zeigen Sie den Kindern und Jugendlichen am besten durch Ihr eigenes Vorbild, dass man sich wehren darf, und wie man das macht.
- Sprechen Sie übergriffiges Verhalten anderer frühzeitig an, wenn Kinder Ihnen davon erzählen oder wenn Sie so etwas selbst bemerken. Kinder sind selbst oft noch nicht in der Lage, sich abzugrenzen.
- Sorgen Sie mit für ein unterstützendes Netzwerk und dafür, dass Kinder und Jugendliche Vertraute haben. Als Eltern können Sie z.B. bei der Auswahl von Patinnen und Paten darauf achten, dass diese sich auch emotional um ihr Patenkind kümmern können, wenn Sie als Eltern einmal ausfallen sollten. Je isolierter ein Kind aufwächst, umso sicherer kann ein Täter sein, dass das Kind „dichthält“ und ihn dadurch schützt.

Allerdings: Diese Maßnahmen mindern lediglich das Risiko, dass Minderjährige sexuell missbraucht werden. Wenn trotzdem jemand Kindern oder Jugendlichen durch solche Delikte scha-

det, dann brauchen sie erwachsene, vertraute Menschen, denen sie sich anvertrauen können und die für sie gegen den erwachsenen Täter/die Täterin eintreten. Und Sie brauchen Unterstützung! Suchen Sie sich Rat und Hilfe für Ihr weiteres Vorgehen. Näheres hierzu lesen Sie im folgenden Abschnitt.

6. Vermutung von sexualisierter und sexueller Gewalt

Kirchliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen lernen, dazu beizutragen, dass sexualisiert oder sexuell übergriffige Menschen mit ihrem Verhalten konfrontiert werden; sie müssen ihnen deutlich machen können, dass sie respektloses oder übergriffiges Verhalten nicht dulden. Beim Einschreiten benötigen Sie Hilfe. Der Schutz der Kinder erfordert ein außerordentlich überlegtes Vorgehen. Holen Sie sich zeitnah fachkundige Unterstützung. Erste Ansprechpartner im kirchlichen Bereich sind unter 4.3. und am Ende dieses Abschnittes benannt. Wenn Sie eine Vermutung haben, reflektieren Sie diese zuerst. Folgende Fragestellungen können Ihnen dabei behilflich sein:

- Welche Hinweise gibt es für Ihre Vermutung, worauf beruht Ihre Vermutung?
- Wurde Ihre Vermutung auch von anderen Personen beobachtet, in welchen Zusammenhängen wurde diese sichtbar?
- Welche Verhaltensweisen nehmen andere Kolleg/innen, Katechet/innen, Gruppenleiter/innen u. a. wahr?
- Gibt es relevante Äußerungen? In welcher Form/Häufigkeit haben Sie Kontakt zum Kind/Jugendlichen?

Diese Fragen mögen Ihnen helfen, eine eventuelle Vermutung näher zu fassen. Bedenken Sie andererseits jedoch auch, dass Täterinnen und Täter nichts unversucht lassen werden, Ihre Wahrnehmungen zu „vernebeln“.

Wenn Sie eine Vermutung spüren/wahrnehmen und Anhaltspunkte dafür finden, wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle, damit Ihnen geholfen wird, zum Wohle eines Kindes/Jugendlichen adäquat vorzugehen. Handeln Sie nicht allein! Bis zum Kontakt mit einer Beratungsstelle beachten Sie bei einer Vermutung bitte unbedingt folgende Hinweise:

- Signalisieren Sie dem Kind/Jugendlichen, dass Sie gut verstanden und gehört haben, was Ihnen gesagt wurde; signalisieren Sie, dass Sie weiter zu Gesprächen zur Verfügung stehen.
- Vermitteln Sie Besonnenheit und Ruhe, damit das Kind/der Jugendliche sich „angenommen“ fühlt.

- Bedrängen Sie das Kind/den Jugendlichen nicht; stellen Sie ggf. nur Verständnisfragen: Opfer brauchen oft viele Jahre, bis sie Worte für die ihnen angetanen Taten finden; Sie können viel dazu beitragen, dass ein mögliches Opfer weiter spricht.
- Wenn die Mutmaßung besteht, dass der Täter/die Täterin sich im Lebensumfeld des Kindes befindet, sprechen Sie keine Person aus diesem Lebensumfeld auf Ihre Vermutung an.
- Haben Sie die Vermutung, dass ein Kind/ein Jugendlicher aktuell von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch bedroht ist, ergreifen Sie vor Ort Schutzmassnahmen und nehmen sodann unverzüglich Kontakt zu einer Beratungsstelle auf, um in Absprache weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Bleiben Sie sich stets Ihrer Rolle bewusst: Sie haben eine Vermutung! Sie sind jedoch kein/e Fachmann/Fachfrau, dafür stehen Ihnen die Beratungsstellen zur Verfügung. Es ist für uns alle außerordentlich schwer, bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch Ruhe zu bewahren und mit Bedacht vorzugehen. Überhastetes Eingreifen jedoch schadet nur. Holen Sie sich deshalb unbedingt Unterstützung und Rat bei den Beratungsstellen, für die möglichen Opfer und für sich selbst.

Sollte sich eine Vermutung konkretisieren und sollten sich Hinweise auf einen eventuellen Missbrauch ergeben, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet, Missbrauchsfälle dem diesbezüglichen Beauftragten des Bistums zu melden – unabhängig von gesetzlichen Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten.

Der Ansprechpartner im Bistum Erfurt bei Verdacht auf Missbrauch ist Dipl.-med. Michael Kellert, Bischöfliches Ordinariat, 99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9, Telefon: 0172 7913933.

7. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter

Wenn sexualisierte oder sexuelle Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene gerichtlich bewiesen wird, kann das Strafgericht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren (je nach Tatvorwurf und Schwere der Tat) verhängen; bei Todesfolge droht sogar lebenslänglich. Nach staatlichem Strafrecht verjährt die Straftat je nach Strafandrohung spätestens 20 Jahre nachdem das Opfer volljährig geworden ist (§§ 78 Abs. 3, 78b StGB). Dann kann keine Strafverfolgung mehr erfolgen. Zivilrechtlich endet die Verjährung oft später, so dass ein Schadenersatzanspruch noch gerichtlich durchsetzbar ist (§§ 199, 208 BGB); sie endet aber auch spätestens 30 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers.

Zusätzlich zu den beschriebenen staatlichen Sanktionen drohen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder von Personen mit eingeschränktem Vernunftgebrauch beschuldigten Priestern und Diakonen zudem kirchenrechtliche Strafen, die Entlassung aus dem Klerikerstand und den damit verbundenen Verlust des Einkommens nicht ausgeschlossen. Bereits ohne Abstellen auf eine besondere Schwere der Tat beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, in einzelnen Fällen kann die Verjährung ganz aufgehoben werden.

Diese kompromisslose Orientierung auf den Schutz Minderjähriger und Schutzbefohlener vor sexueller Ausbeutung wird auch daran deutlich, dass das in den im Jahre 2010 neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹⁵ beschriebene Vorgehen auch bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit Anwendung findet, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Bereits in den Vorgänger-Leitlinien aus dem Jahre 2002 wurde festgelegt, dass der Bischof eine oder mehrere Personen benennt, die für Hinweise auf sexuellen Missbrauch ansprechbar sind. Im Bistum Erfurt wird diese wichtige Aufgabe von einem Arzt wahrgenommen. Dass der bischöfliche Beauftragte nicht der Leitung des Bistums angehört, soll den Zugang für Betroffene erleichtern. Der Bischöfliche Beauftragte informiert den Bischof unmittelbar über einen gemeldeten Verdachtsfall und sucht das Gespräch mit dem Opfer. Werden Ordensangehörige beschuldigt, erfolgt auch eine Information des bzw. der Ordensoberen. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, werden die zuständigen staatlichen Stellen informiert. Dies unterbleibt nur auf ausdrücklichen Wunsch der mutmaßlichen Opfer. In jedem Fall werden die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Erfurt, im April 2012

¹⁵ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.08.2010.